

Nils Brinkmann

Pornografie in der Sprechpraxis der FSF



Es ist keine zehn Jahre her, seit in Deutschland erotische Spartenkanäle zugelassen wurden. Mit zunehmender Digitalisierung und schnellen Verbreitungswegen über das Internet stoßen immer mehr Anbieter auf den Markt – nicht selten mit grenzwertigen Angeboten, die mitunter die Grenze zur Pornografie überschreiten. Diese ist jedoch im Rundfunk gesetzlich verboten. Eine Unterscheidung zwischen erlaubter Erotik und verbotener Pornografie ist somit notwendig und gehört zu den Aufgaben der Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Im Folgenden werden die gültigen Kriterien für die Definition und deren Auslegung anhand von Beispielen aus der Prüfpraxis beschrieben.

Idioten

Beate Rotermund hat es sich nicht nehmen lassen, aus Anlass des Lizenzierungsverfahrens des nach ihr benannten Rundfunksenders BEATE UHSE TV eigens nach Schwerein anzureisen. Dort beriet die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten vor nun sieben Jahren über die Rundfunkzulassung des ersten deutschen Erotiksenders für die Verbreitung durch deutsche Kabelnetze. Nie habe es Probleme mit dem deutschen Jugendschutz gegeben, zu jedem Zeitpunkt sei sie etwaigen Aufforderungen der zuständigen Behörden unverzüglich nachgekommen. Nicht ohne ein gewisses Wohlwollen nahm man die Ausführungen der Flensbur-

ger Grande Dame der deutschen Erotikszenen zur Kenntnis, die unbestritten einen maßgeblichen Anteil zur „sexuellen Revolution“ in Deutschland beigetragen hat. Was im Nachkriegsdeutschland mit dem Verteilen von Merkblättern für die Bestimmung von Menstruationszyklen begann, sollte nach der Sexkinowelle und dem Videoboom (1970er-/1980er-Jahre) nun auch im Fernsehen folgen: Der erste deutsche Erotikkanal konnte digital verbreitet „on air“ gehen.

Pornografie allerdings, so will es der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, ist im Fernsehen verboten, da der Gesetzgeber annimmt, dass diese per se schwer jugend-

gefährdend ist. Was also darf dann noch in der für Erwachsene vorgesehenen Sendeschiene ab 23.00 Uhr verbreitet werden?

Alle Beteiligten (Veranstalter, Aufsichtsbehörden und auch die FSF) wissen also, worauf sie sich bei der Ausstrahlung von Sex und „Erotik“ im Rundfunk einlassen: Pornografie darf nicht zur Ausstrahlung gelangen. Die Grenzen zwischen einem zulässigen Erotikangebot und unzulässiger Pornografie sind hierbei durchaus fließend. Zwar wurden im Laufe der Rechtsprechung einige Kriterien entwickelt, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll, deren Auslegung hingegen obliegt den hierfür zuständigen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes (FSK und USK für Trägermedien, FSF, FSM und KJM für elektronisch verbreitete Medien, nämlich Rundfunk und Internet; die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien [BPjM] ist sowohl für die Indizierung von Trägermedien als auch für Onlinemedien zuständig). Hierbei kann es naturgemäß zu unterschiedlichen Auffassungen kommen.

Die FSF legt bei ihrer Prüfung folgende Definition für Pornografie zugrunde: Ein Film ist pornografisch im Sinne von § 184 StGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV, wenn „sein Inhalt unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielt“ (Urteile des Bundesgerichtshofs vom 21.06.1990 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2002). Die Gerichte bestätigten die schon 1969 im Zusammenhang mit dem sogenannten „Fanny-Hill“-Urteil entwickelten Kriterien des Bundesgerichtshofs (BGHSt 23, 40), die ein Film erfüllen muss, um als pornografisch zu gelten:

- Der Film muss ausschließlich oder überwiegend das Ziel verfolgen, den Betrachter sexuell zu stimulieren;
- die dargestellte Sexualität findet ohne jeden zwischenmenschlichen Beziehungszusammenhang statt; das Körperliche wird von Emotionen getrennt und der Mensch wird auf die Rolle des jederzeit austauschbaren Lustobjekts reduziert;
- die Sexualität wird als einzige Lebensäußerung und als einziger Lebenssinn verabsolutiert, es gibt keine außersexuellen Lebensbezüge;
- sexuelle Vorgänge werden in grob anreißerischer und aufdringlicher Weise ins Bild gesetzt.

Entscheidend für das Vorliegen von Pornografie ist der Charakter des Gesamtwerks, wobei auch eine etwaige Rahmenhandlung zu berücksichtigen ist. So lauten die etwas schwurbelig formulierten Kriterien, die in einem FSF-Gutachten die „Grundlagen der Prüfung“ darstellen. Anhand dieser Kriterien soll ein Prüfausschuss über die

Ausstrahlbarkeit bzw. Unzulässigkeit eines Films im Fernsehen entscheiden. Kein leichtes Unterfangen.

In der Öffentlichkeit wird Pornografie allgemein mit der Darstellung von explizitem Geschlechtsverkehr beschrieben. Diese einfache Definition greift aber viel zu kurz. Darüber hinaus kursiert (auch in Fachkreisen) vielfach noch die Mär von einem gewissen 45-Grad-Winkel des männlichen Geschlechtsorgans, der einen Film pornografisch werden lässt. Auch dieses Merkmal stimmt nicht! Filme können sehr wohl expliziten Geschlechtsverkehr zeigen, ohne pornografisch zu sein, andersherum bedarf es keiner „primären Geschlechtsorgane in Aktion“, um den Pornografieverdacht zu verstärken. Viele der sogenannten US-amerikanischen Cableversions wurden zuletzt von der FSF als pornografisch und somit als sendeunzulässig bewertet, ohne dass explizite Kopulationen zu sehen waren. Bei diesen Filmen wurden in der Regel sexuelle Vorgänge (auch ohne das Zeigen von Organen) in grob anreißerischer und aufdringlicher Weise ins Bild gesetzt, wodurch das Wesentliche der oben genannten Pornografiekriterien nach Auffassung der Prüfausschüsse erfüllt war.

Die grob anreißerische und aufdringliche Darstellung sexueller Vorgänge

Der Bild- und Tongestaltung eines Films kommt bei der Bewertung von Pornografie entscheidende Bedeutung zu. Fokussiert die Kamera beständig ausschließlich den weiblichen oder männlichen Hüftbereich, so trägt dies zweifellos zu einer „anreißerischen“ Darstellung bei, ohne dass zwingend explizite „Einblicke“ erfolgen müssen. Auch lange Standbilder, die ausschließlich stakktogleich kopulierende Unterleiber präsentieren, können vergrößernd wirken, auch wenn „das Entscheidende“ ausgespart bleibt. Weitere Indizien für eine grob anreißerische Darstellung sind heftige sexuelle Interaktionen wie manuelle Stimulation mit oder ohne Hilfsmittel, aggressive Ausdrucksweisen/Handlungsaufforderungen, wie z. B. „fuck me harder!“ oder „faster, deeper!“ sowie ein aggressiver Umgang untereinander (grobes Anfassen, ansatzweises Würgen, an den Haaren ziehen, das Schlagen des Hinterteils während der Kopulation sowie das grob-mechanische „Dirigieren“ des Kopfes bei der Ausführung von Oralsex). Ein entscheidendes Gestaltungselement ist ferner der Ton. Bei den Filmen, die als unzulässig bewertet wurden, war lautes Stöhnen bis hin zum animalischen Brüllen während der Geschlechtsakte vorherrschend. Über diese parasprachlichen Äußerungen hinaus sind es laute Schlüpf-, Schmatz- und Klatschgeräusche, bis hin zum Empfinden zeitweiliger Würge- reize bei der Ausübung von Oralsex, die einen grob aufdringlichen Charakter erzeugen. Dieser anreißerische Charakter kann bereits durch eine Bearbeitung der Ton-

spur wesentlich abgemildert werden, oft reicht bereits ein musikalischer Klangteppich, der über die betreffenden Szenen gelegt wird, um eine gänzlich andere Anmutung zu erzielen. Bei Erotikfilmen, in denen die Sexszenen ohnehin vorherrschend sind, führen Darstellungen expliziten Geschlechtsverkehrs unweigerlich zu einer grob anreißerischen, aufdringlichen und somit pornografischen Darstellung.

Die „Stimulationsabsicht“

Als völlig unstrittig gilt, dass ein Sex- oder Pornofilm den (zumeist männlichen) Betrachter sexuell stimulieren will, so ist es zumindest die Absicht des Produzenten. Nach etlichen gesichteten „Erotik“-filmen ist dem Verfasser allerdings nach wie vor unklar, was bei den meisten Sexfilmen eigentlich stimulieren soll. In einem durchschnittlichen 80-Minuten-Film gibt es in der Regel fünf bis sechs Sexszenen zwischen 6 und 12 Minuten Dauer, bei denen sich bodygebaute, zumeist tätowierte Kleiderschränke, wahlweise mit Bürstenhaarschnitt oder waltender Matte, über eine Frau hermachen (vorzugsweise platinblond, mit Brustimplantaten, aufgespritzten Lippen, künstlichen Fingernägeln und hochhackigen Plateauschuhen, die auch im Bett nicht abgelegt werden), wobei die gleichen Stellungen regelrecht „abgearbei-

tet“ werden: Fellatio, Cunnilingus und Geschlechtsverkehr in verschiedenen Positionen. Alles sehr mechanisch, wenig lustvoll und spätestens nach dem zweiten Akt höchst langweilig, zumal Explizites unterbleibt. Wer fühlt sich durch Derartiges stimuliert? Angesichts Tausender jährlich produzierter Erotikfilme lässt sich lediglich erahnen, dass es hierfür einen großen Markt geben muss.

Der Mensch als Lust-„Objekt“

Die zuvor geschilderte typische Szene eines Sexfilms lässt häufig den Schluss zu, dass das Körperliche von den Emotionen getrennt und der Mensch zu einem austauschbaren Lustobjekt degradiert wird. Ein vielfacher Partnerwechsel innerhalb eines Films ohne hinreichende dramaturgische Begründung oder Sexszenen mit mehreren Beteiligten sind Indizien für die Erfüllung dieses Kriteriums. Aber auch eine allzu mechanische Darstellung des Geschlechtsakts mit heftigen Stoßbewegungen, in der (zumeist) die Frau lediglich als „Befriedigungsinstrument“ fungiert, ist kennzeichnend für Pornografie. Unter Juristen spricht man hier von einer Degradierung des Geschlechtspartners zu einem physischen Reiz-Reaktions-Wesen, in der die Frau nur noch als „mitzuckender Korpus“ wahrnehmbar wird. Der Eindruck einer Reduzierung auf ein Sexualobjekt kann aber vermieden wer-

Romance



den, wenn zwischen den Partnern ein gleichberechtigter Umgang herrscht und der Eindruck einer zwanglosen, durchaus lustvollen Begegnung vermittelt wird. Ein erotisches Vor- und Nachspiel, das in vielen einschlägigen Filmen zu kurz kommt, könnte Abhilfe schaffen.

Ein zwischenmenschlicher Beziehungszusammenhang, der die Beteiligten auch in nicht sexuellen Kontexten zeigt, ist natürlich der sicherste Weg, eine Objektdegradierung zu vermeiden. Viele Filme, die in Deutschland zur Ausstrahlung gelangen sollen, erhalten eine völlig neue Story, wobei in der Regel lediglich eine Offstimme eine außersexuelle Handlung suggeriert. Darüber hinaus sind mitunter auch schauspielerische Qualitäten gefragt, die man bei Erotikdarstellern nicht unbedingt erwarten kann. Viele Filme geraten hierdurch unfreiwillig komisch, wenn ein Darsteller sich auch in Alltagsszenen versucht. Derlei „Rahmenhandlung“ wirkt oft aufgesetzt, dümmlich und wenig glaubhaft. Gleichwohl ist sie, auch wenn sie nur aus dem Off heraus behauptet wird, bei der Bewertung zu berücksichtigen. In letzter Zeit gelangten häufiger sehr ästhetisch inszenierte Filme in die Prüfung, die eher clipartig inszeniert sind, in denen sexuelle Begegnungen auch ohne unmittelbaren Handlungsfaden dargeboten wurden. Es zeigte sich, dass auch diese Filme im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr ausgestrahlt werden können, da der Charakter des Gesamtwerks alles in allem nicht als pornografisch einzustufen war, selbst ohne einen zwischenmenschlichen Beziehungszusammenhang herzustellen. Ein gemeinsames Thema oder eine dramaturgische Klammer (etwa die wilden 1950er-Jahre oder ein kontemplativer Spaziergang mit erotischen Gedanken) reichten mitunter aus, um eine Objektdegradierung der Darsteller zu vermeiden.

Dass das Zeigen von expliziter Sexualität möglich ist, ohne dass es sich um Pornografie handeln muss, zeigen viele aktuelle Prüfentscheidungen von FSF und FSK. Der Film *All about Anna* (DK 2005, Regie: Jessica Nilsson), der bereits während des 1. Berliner Pornofilmfests 2006 gezeigt wurde, konnte trotz expliziter Sexszenen (sogar ein „Cumshot“ war kurz im Bild zu sehen) von einem FSF-Berufungsausschuss für das Spätabendprogramm freigegeben werden, da eine glaubwürdige Handlung um eine junge Frau in der Phase der Selbstfindung geboten wurde und der Film somit die oben genannten Kriterien – trotz expliziter Sexszenen – gerade nicht erfüllte. Wenige Monate später prüfte auch die FSK den Film und vergab ein analoges 16er-Kennzeichen.

Ein weiteres Beispiel ist die Freigabe der DVD *The Lover's Guide* (Großbritannien 2008), die ebenfalls bei der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhielt. Der in Zusammenarbeit mit einer Familien- und Partnerschaftsberatung entstandene „ultimative Ratgeber“ zeigt in mehreren Kapiteln explizite sexuelle Vorgänge (u. a. orale Stimulation, verschiedene Stellungen und auch den Einsatz



Intimacy
9 Songs

diverser Hilfsmittel), wobei – gerade im Gegensatz zu vielen pornografischen Filmen – ein partnerschaftliches Lusterleben propagiert wird. Trotz vielfältiger expliziter Einstellungen kann der Film *Heranwachsenden ab 16 Jahren* vorgeführt werden, eine Entwicklungsbeeinträchtigung wird also durch das Zeigen expliziten Geschlechtsverkehrs eindeutig verneint. Gleiches gilt bei einer Vielzahl sogenannter „Arthouse“-Filme der letzten Jahre, in denen explizite Aufnahmen zu erblicken waren, die überwiegend ab 16 Jahren freigegeben oder zumindest gekennzeichnet wurden, womit ein Pornografieverdacht auszuschließen ist: *9 Songs*, *Intimacy*, *Romance*, *Idioten*, *Battle in Heaven*, und auch *Tokyo Decadence 2*, um nur einige Beispiele zu nennen.

Es kommt also darauf an, „wie“ Sexualität gezeigt wird. Hier haben pornografische Filme ihre Defizite, die aus jugendschützerischer Sicht zu Recht zu bemängeln sind. In erster Linie ist es wohl das problematische Rollenbild, das vielen Pornofilmen innewohnt und zu einer möglichen sexualethischen Entwicklungsbeeinträchtigung beitragen kann. Die alleinige Darstellung sexueller Vorgänge, soweit diese einvernehmlich und mit gegenseitigem Respekt vonstatten gehen, ist unter den genannten Umständen jedenfalls keine Pornografie und kann durchaus erotisch sein.

Nils Brinkmann ist Hauptamtlicher Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).

